

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: RR.2022.233

## **Entscheid vom 7. November 2023**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter  
Roy Garré, Vorsitz,  
Daniel Kipfer Fasciati und Felix Ulrich,  
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.**, vertreten durch Rechtsanwältin Meret Lotter,  
  
Beschwerdeführer

**gegen**

**STAATSANWALTSCHAFT III DES KANTONS ZÜ-  
RICH,**

Beschwerdegegnerin

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutsch-  
land

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

**Sachverhalt:**

- A.** Die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen führt gegen A. ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung (Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich [nachfolgend «Verfahrensakten»], Urk. 2).

Kurz zusammengefasst wird A. verdächtigt, am 25. Juni 2011 gegen 02:30 Uhr auf einem Waldparkplatz der Z.-strasse auf der Gemarkung Y. (DE) in einem verriegelten Personenwagen gegen den erklärten Willen der Geschädigten B. vaginalen Geschlechtsverkehr gegen diese erzwungen zu haben, wobei die Geschädigte aufgrund der Gesamtumstände nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich physisch zur Wehr zu setzen (Verfahrensakten, Urk. 1 S. 1).

- B.** In diesem Zusammenhang ersuchte die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen mit Rechtshilfeersuchen vom 17. Mai 2022 die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend «Staatsanwaltschaft III») um Entnahme eines Mundhöhlenabstrichs von A. und, für den Fall der Weigerung, die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt und sodann die Übermittlung des gewonnenen Materials (Verfahrensakten, Urk. 1).

Zur Begründung verwies die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen auf die beigelegten IP-Nachrichten vom 10. und 13. Mai 2022 von Interpol Bern an Interpol Wiesbaden (Verfahrensakten, Urk. 2/2 und 2/3) und den gestützt darauf ergangenen Beschluss des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 16. Mai 2022 zur Entnahme eines Mundhöhlenabstrichs von A. und für den Fall der Weigerung die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt (Verfahrensakten, Urk. 2/1).

Mit der ersten IP-Nachricht vom 10. Mai 2022 informierte Interpol Bern die deutschen Behörden darüber, dass der Abgleich der von den deutschen Behörden übermittelten Daktylspur 1-D1 in deren Strafverfahren wegen Vergewaltigung mit der in der nationalen (automatisierten Fingerabdruck-Identifikations-System) AFIS-Datenbank einen Treffer auf den in der Schweiz verzeichneten A. erzielt habe, welcher am 29. März 2022 im Kanton Zürich wegen Betrugs ermittlungsdienstlich behandelt worden sei. Im Anhang wurden ihnen auch die Fingerabdrücke und das Foto von A. übermittelt (Verfahrensakten, Urk. 2/2).

Mit der zweiten IP-Nachricht von Interpol Bern vom 13. Mai 2022 erfuhren die deutschen Behörden, dass A. sich bis mindestens am 14. Juni 2022 im Kanton Zürich in Untersuchungshaft befinden werde und die Staats-

anwaltschaft Limmattal / Albis die zuständige Strafverfolgungsbehörde sei (Verfahrensakten, Urk. 2/3).

Das deutsche Amtsgericht hielt in seinem Beschluss vom 16. Mai 2022 einleitend fest, dass gegen A. aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere der im Jahre 2011 gesicherten daktyloskopischen Spur und der auf ihn weitgehend zutreffenden äusserlichen Beschreibung der Verdacht auf Vergewaltigung bestehe. Es erwog, dass die molekulargenetische Untersuchung der Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zum Zweck der Identitätsfeststellung im hängigen Strafverfahren erforderlich sei. Es führte aus, dass Vergleichsmaterial vorliege, nämlich ein DNA-Muster, welches im Jahre 2011 durch einen Genitalabstrich an der Geschädigten habe sichergestellt werden können, sowie ein weiteres DNA-Muster an einem Gegenstand, welchen die Geschädigte im Zuge ihrer Flucht aus dem Auto mit sich genommen habe. Beide DNA-Spuren würden von einer identischen männlichen Person stammen. Ein molekulargenetischer Abgleich der Spuren mit dem DNA-Muster von A. sei für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich. Es hielt abschliessend fest, dass Feststellungen über andere als die im Beschluss genannten Tatsachen nicht erfolgen dürfen (Verfahrensakten, Urk. 2/1).

- C. Im Strafverfahren STR/2021/1002751 der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis gegen A. wegen Betrugs etc. war am 28. März 2022 eine erkenntungsdienstliche Erfassung von A. durch die Kantonspolizei Zürich erfolgt, welche die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs beinhaltete (Verfahrensakten, Urk. 5 S. 3).
  
- D. Mit Eintretensverfügung vom 27. Mai 2022 trat die Staatsanwaltschaft III auf das deutsche Rechtshilfeersuchen vom 17. Mai 2022 ein und zog die Unterlagen zur erkenntungsdienstlichen Erfassung von A. vom 28. März 2022 aus dem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis in Kopie bei. Gleichzeitig hielt die Staatsanwaltschaft III in der Eintretensverfügung fest, der Wangenschleimhautabstrich von A. vom 28. März 2022 des Forensischen Instituts Zürich, Erkennungsdienst, werde nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens der ersuchenden Behörde, vertreten durch Kriminaloberkommissar C. des Kriminalkommissariats Waldshut, herausgegeben (Verfahrensakten, Urk. 5 S. 3). Darüber wurde das Forensische Institut Zürich informiert mit dem Auftrag zur einstweiligen Aufbewahrung des erhobenen Materials des Wangenschleimhautabstrichs (Verfahrensakten, Urk. 5 S. 4).

- E.** Die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis übermittelte der Staatsanwaltschaft III mit E-Mail vom 31. Mai 2022 (Verfahrensakten, Urk. 8/2) das «DNA Merkblatt zur Lagerhaltung / Individualverfügung» des Forensischen Instituts Zürich (Verfahrensakten, Urk. 8/3) und das Formular «Erkennungsdienstliche Erfassung / Antrag DNA-Profilierung» vom 28. März 2022 (Verfahrensakten, Urk. 8/4).
- F.** Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 liess A. durch seine Rechtsvertreterin erklären, dass er der Herausgabe des am 28. März 2022 erhobenen Wangenschleimhautabstrichs und der dazu erstellten Unterlagen des Erkennungsdienstes nicht zustimme (Verfahrensakten, Urk. 9/8).
- G.** Innert mehrfach erstreckter Frist reichte die Rechtsvertreterin von A. mit Schreiben vom 26. September 2022 dessen Stellungnahme zum deutschen Rechtshilfeersuchen ein und beantragte die Abweisung des Rechtshilfeersuchens, unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Verfahrenskaten, Urk. 9/15).

Im Wesentlichen machte die Rechtsvertreterin geltend, in den Rechtshilfeakten würden sich keine Beweismittel befinden, weshalb A. die Grundlage des Rechtshilfeersuchens nicht überprüfen könne. Damit sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt worden. Folglich sei die Herausgabe des Wangenschleimhautabstrichs an die ersuchende Behörde unzulässig (Verfahrenskaten, Urk. 9/15, S. 2). Die Herausgabe sei weiter unzulässig, weil dessen Abnahme im Rahmen des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis bereits unzulässig gewesen sei. In diesem Strafverfahren werde der Tatverdacht des Betrugs etc. erhoben. Zu dessen Aufklärung sei die Erstellung eines DNA-Profiles offenkundig weder erforderlich noch geeignet. Es handle sich um das Ergebnis einer unzulässigen Zwangsmassnahme, deshalb sei dieser Wangenschleimhautabstrich nicht verwertbar und könne den deutschen Behörden nicht übermittelt werden (Verfahrenskaten, Urk. 9/15, S. 2 f.). Die Herausgabe sei ferner deshalb ausgeschlossen, weil er längst hätte vernichtet werden müssen, so sei keine Analyse innerhalb von drei Monaten nach der Probenahme gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b DNA-Profil-Gesetz veranlasst worden (Verfahrenskaten, Urk. 9/15, S. 3).

- H.** Mit Schreiben vom 27. September 2022 beantragte die Rechtsvertreterin von A. im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis die Vernichtung des Wangenschleimhautabstrichs (Verfahrensakten, Urk. 8/6), was

die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis per E-Mail vom 29. September 2022 unter Hinweis auf die Eintretensverfügung vom 29. Mai 2022 abschlägig beantwortete (Verfahrensakten, Urk. 8/5).

- I. Mit Schlussverfügung vom 11. November 2022 ordnete die Staatsanwaltschaft III in Dispositiv Ziffer 2 die rechtshilfweise Herausgabe folgender Unterlagen an die ersuchende Behörde an (Verfahrensakten, Urk. 10):

«- E-Mail der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis betreffend Unterlagen zur erkennungsdienstlichen Erfassung vom 31. Mai 2022,  
- DNA-Merkblatt zur Lagerhaltung des Forensischen Instituts Zürich vom 29. März 2022,  
- Formular Erkennungsdienstliche Erfassung / Antrag DNA-Profilerstellung vom 28. März 2022».

In Dispositiv-Ziffer 2 verfügte sie, der Wangenschleimhautabstrich von A. vom 28. März 2022 des Forensischen Instituts Zürich, Erkennungsdienst, werde nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens fachgerecht der ersuchenden Behörde herausgegeben.

- J. Dagegen lässt A. durch seine Rechtsvertreterin mit Eingabe vom 20. Dezember 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erheben (act. 1). Er beantragt die Aufhebung der angefochtenen Schlussverfügung und die Abweisung des deutschen Rechtshilfeersuchens, soweit darauf eingetreten werden könne. Eventualiter sei die Schlussverfügung aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung die Staatsanwaltschaft II zurückzuweisen, unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 1 S. 2).

- K. Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») verzichtete mit Schreiben vom 9. Januar 2023 auf die Einreichung einer Beschwerdeantwort und beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies es auf die Erwägungen in der angefochtenen Schlussverfügung (act. 6). Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 reichte die Staatsanwaltschaft III die Beschwerdeantwort ein, welcher sie die Abweisung der Beschwerde beantragt, soweit darauf eingetreten werde (act. 7).

Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 9. Februar 2023 seine Beschwerdereplik ein (act. 10). Mit Schreiben vom 13. Februar 2023 verzichtete

das BJ (act. 12) und mit Schreiben vom 14. Februar 2023 (act. 13) verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Einreichung einer Beschwerdeduplik. Über diese Eingaben wurden alle Parteien mit Schreiben vom 15. Februar 2023 in Kenntnis gesetzt (act. 14).

- L. Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

1.
  - 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).
  - 1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der

Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

**1.3** Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

## **2.**

**2.1** Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

## **2.2**

**2.2.1** Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG).

Bei der rechtshilfeweisen Herausgabe von Beweismitteln im Sinne von Art. 74 IRSG wird im Falle der Erhebung von Konteninformationen der jeweilige Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen (im Sinne von Art. 80h lit. b und Art. 21 Abs. 3 IRSG) angesehen (Art. 9a lit. a IRSV), im Falle von Hausdurchsuchungen der jeweilige Eigentümer oder Mieter (Art. 9a lit. b IRSV). Das Analoge gilt nach der Rechtsprechung für Personen, gegen die – im Rechtshilfeverfahren – unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet werden (BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2b S. 157).

Bei Beweismitteln, die sich aufgrund eines nationalen Strafverfahrens bereits im Besitz einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde befinden, sind – im Rechtshilfeverfahren – keine Zwangsmassnahmen erforderlich (BGE 126 II 462 E. 4b). Diesfalls besteht die Rechtshilfemassnahme im Beizug dieser Beweismittel aus den schweizerischen Strafakten und die anschliessende Anordnung der rechtshilfeweisen Herausgabe der beigezogenen Beweismittel an die ersuchende Behörde. Ordnet die ausführende Behörde die rechtshilfeweise Herausgabe von Akten eines schweizerischen Strafverfahrens

oder Teilen davon an, vermag der Umstand, dass in jenem Verfahren unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet worden waren, per se nicht die Legitimation der von jenen Zwangsmassnahmen betroffenen Person zur Beschwerde im Rahmen der Rechtshilfe zu begründen. Nach der Rechtsprechung gilt es mit Blick auf die Beschwerdelegitimation nach Inhalt der zu übermittelnden Aktenstücke und weiteren Umständen zu differenzieren (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.35 vom 2. November 2022 E. 2.3).

**2.2.2** In der angefochtenen Schlussverfügung wurde die rechtshilfweise Herausgabe des im nationalen Strafverfahren erhobenen Wangenschleimhautabstrichs des Beschwerdeführers vom 28. März 2022 sowie von zwei dazugehörigen Unterlagen (DNA-Merkblatt zur Lagerhaltung des Forensischen Instituts Zürich Formular vom 29. März 2022 und Erkennungsdienstliche Erfassung / Antrag DNA-Profilerstellung vom 28. März 2022) samt Übermittlungsschreiben der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis angeordnet (s. supra lit. I).

Die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs stellt keinen invasiven Eingriff in die körperliche Sphäre dar und die Erstellung eines DNA-Profiles auf der Basis eines Wangenschleimhautabstrichs kommt einer erkennungsdienstlichen Massnahme gleich. Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten stellen nach der Rechtsprechung einen leichten Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), auf informationelle Selbstbestimmung und auf Familienleben (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK) dar (BGE 147 I 372 E. 2.2 bzw. offen gelassen in E. 2.3.3, ob mit Bezug auf den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten werden kann; 145 IV 263 E. 3.4; 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247; 128 II 259 E. 3.3 S. 269 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B\_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2.2; 1B\_57/2013 vom 2. Juli 2013 E. 3.2).

Wie bereits ausgeführt, befanden sich vorliegend die streitigen Beweismittel aufgrund eines nationalen Strafverfahrens im Besitz einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde (s. supra lit. C), weshalb diesbezüglich der Beschwerdeführer im Rechtshilfeverfahren nicht durch eine Zwangsmassnahme unmittelbar und direkt betroffen war.

Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass in der Schweiz vom Wangenschleimhautabstrich des Beschwerdeführers kein DNA-Profil erstellt worden ist und aus erkennungsdienstlicher Sicht der Wangenschleimhautabstrich für sich allein noch keine Aussagekraft hat. Erst die Analyse des Wangenschleimhautabstrichs durch einen Sachverständigen liefert das gewünschte DNA-Identifizierungsmuster ihres Trägers. In casu soll die im

schweizerischen Strafverfahren – mit der Abnahme des Wangenschleimhautabstrichs – begonnene Zwangsmassnahme mit der Erstellung des DNA-Profiles im deutschen Strafverfahren abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund hat der Beschwerdeführer als durch eine Zwangsmassnahme im Rechtshilfeverfahren unmittelbar und direkt betroffen zu gelten. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **3.**

**3.1** Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

**3.2** Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

### **4.**

**4.1** Der Beschwerdeführer rügt, im Rechtshilfeersuchen und im Beschluss des deutschen Amtsgerichts werde nicht dargelegt, woraus sich ein Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer ergeben solle. Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe, wie es die Rechtsprechung verlange, könne darin nicht erkannt werden (act. 1 S. 8 ff.). Andernfalls könnten gegen jede Person Zwangsmassnahmen ergriffen werden und eine «fishing expedition» würde zugelassen (act. 1 S. 12).

**4.2** In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer des Weiteren eine Verletzung der Begründungspflicht geltend (act. 1 S. 7). So habe die Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung nicht ausgeführt, woraus sie einen Tatverdacht gegen ihn erkenne. Es werde nicht dargetan, auf welche im Rechtshilfeersuchen oder im darin erwähnten Beschluss aufgeführten

Umstände abgestellt worden sei und von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz habe leiten lassen (act. 1 S. 7).

- 4.3** Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1 S.112; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).
- 4.4** Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 vom 30. August 2006 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).
- 4.5** Dem deutschen Rechtshilfeersuchen und beigelegten Beschluss des deutschen Amtsgerichts ist folgender Sachverhaltsvorwurf zu entnehmen (Verfahrensakten; Urk. 1 und 2/1):

Am 25. Juni 2011 gegen 02:30 Uhr habe die Geschädigte B. die Discothek «D.» in X. (DE) verlassen und sei zu Fuss zum Grenzübergang X. (DE)-

W. (CH) gegangen, um über diesen nach V. (CH) zu gelangen. In W. (CH) habe der zufällig vorbeifahrende Beschwerdeführer (A.) mit seinem schwarzen Geländewagen neben der Geschädigten angehalten und gefragt, ob er sie mitnehmen solle. Die Geschädigte habe das Angebot angenommen und sei in den Pkw eingestiegen. Entgegen seines Angebotes, die Geschädigte nach V. (CH) zu fahren, habe der Beschwerdeführer jedoch umgedreht und sei über die Z.-strasse in Richtung U. (DE) gefahren, wobei er nie die Absicht gehabt habe, die Geschädigte nach V. (CH) zu bringen, sondern vielmehr mit ihr an einer entlegenen Stelle den Geschlechtsverkehr habe vollziehen wollen. Dabei habe er angegeben, beim Schnellrestaurant E. noch etwas zu Essen besorgen zu wollen. Da die Geschädigte schon zu diesem Zeitpunkt dies nicht gewollt habe, habe der Beschwerdeführer die Zentralverriegelung betätigt, damit der Geschädigten ein Verlassen des Fahrzeugs, auch aufgrund der Geschwindigkeit desselben, unmöglich sein sollte. An einem Waldparkplatz an der Z.-strasse auf der Gemarkung Y. (DE) habe der Beschwerdeführer das Fahrzeug angehalten, den Beifahrersitz herunter gestellt, sich über die Geschädigte gebeugt und ihr die Strumpfhose sowie ihren Slip herunter gestreift. Zuvor habe er der Geschädigten mit den Worten «Das ist nur ein Spiel» die Augen verbunden. Obwohl die Geschädigte ihren entgegen stehenden Willen geäussert habe und dies der Beschwerdeführer erkannt habe, habe dieser vaginal den Geschlechtsverkehr an der Geschädigten ausgeübt, welche sich aufgrund eines aus der Situation resultierenden Schocks nicht physisch zur Wehr habe setzen können. Anschliessend habe der Beschwerdeführer mit seinem Mobiltelefon Fotos vom Vaginalbereich der Geschädigten angefertigt. Als der Beschwerdeführer im Anschluss das Fahrzeug verlassen habe, um sich seine Kleidung wieder anzuziehen, habe die Geschädigte die Gelegenheit benutzt, fluchtartig das Fahrzeug verlassen und sei teilweise barfuss die Z.-strasse in Richtung ZZ. (DE) und von dort auf die YY.-strasse gerannt, wo sie ein vorbeifahrendes Fahrzeug zum Anhalten gebracht habe. Dieser Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer bestehe aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere der im Jahre 2011 gesicherten daktyloskopischen Spur und der auf ihn weitgehend zutreffenden äusserlichen Beschreibung.

- 4.6** Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche, welche das deutsche Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden, sind der vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltsdarstellung nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhaltsvorwurf erlaubt sodann ohne weiteres die Prüfung der doppelten Strafbarkeit als auch der Verhältnismässigkeit der beantragten Rechtshilfemassnahme. So ist offensichtlich, dass sowohl eine Subsumtion prima facie unter dem Tatbestand der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 StGB als auch der sachliche Zusammenhang zwischen dem im Rechtshilfe-

ersuchen geschilderte Tatvorwurf und der Rechtshilfemassnahme zu bejahen ist. Die deutschen Behörden schildern im Einzelnen unter Hinweis auf die Nachrichten von Interpol Bern (s. supra lit. B), weshalb der Verdacht auf den Beschwerdeführer gefallen und dessen Wangenschleimhautabstrich erforderlich sei (s. supra E. 4.5). Von einer «fishing expedition» kann keine Rede sein. Soweit der Beschwerdeführer das Fehlen von Beweismitteln und Angaben dazu im Rechtshilfeersuchen rügt, verkennt er zum einen, dass in jedem Fall nicht verlangt werden kann, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Zum anderen übersieht er, dass im Rechtshilfeverfahren weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen ist (s. supra E. 4.4). Entsprechend geht auch die Rüge fehl, die Beschwerdeführerin habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie sich nicht dazu geäussert habe, woraus sich der Tatverdacht ergebe. Die ausführende Behörde und das Rechtshilfegericht sind an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Mängel im Sinne der Rechtsprechung sofort entkräftet wird, welche der Beschwerdeführer mit seinen Einwendungen gerade nicht aufzuzeigen vermag. Die Schilderung des Tatvorwurfs im deutschen Rechtshilfeersuchen genügt nach dem Gesagten den Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts gemäss Art. 14 Ziff. 2 EUeR sowie Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV. Zusammenfassend erweisen sich die vorstehenden Rügen als unbegründet.

## **5.**

- 5.1** Der Beschwerdeführer rügt, im deutschen Strafverfahren sei ihm das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Er sei in jenem Verfahren nicht einbezogen worden, obwohl es sich um die Frage nach der Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme und damit um einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers gehe. Der Beschluss sei ihm nicht einmal gültig zugestellt worden. Er habe keine Möglichkeit gehabt, ein Rechtsmittel dagegen zu ergreifen und/oder eine Verteidigung zu mandatieren. Die Rechtmässigkeit der ersuchten Zwangsmassnahme würde einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzen, was nicht gegeben sei (act. 1 S. 9 f.).
  
- 5.2** Einem Rechtshilfeersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der EMRK oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht (Art. 2 lit. a IRSG).

Art. 2 IRSG soll verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 S. 271, je m.w.H.). Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b).

**5.3** Es ist nicht ersichtlich, dass die deutschen Behörden im vorliegenden Verfahren gegen elementare Verfahrensgrundsätze des internationalen Rechts oder des schweizerischen Ordre Public verstossen hätten. Festzuhalten bleibt, dass Deutschland sowohl Vertragsstaat der EMRK als auch des UNO-Pakts II ist. Bei einem Staat wie Deutschland wird die Beachtung der darin statuierten Garantien vermutet. Sollte es im Strafverfahren allenfalls zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers gekommen sein oder kommen, kann der Beschwerdeführer dies in Deutschland vor den übergeordneten Instanzen rügen. Die Überwachung des Strafprozesses im ersuchenden Staat ist Aufgabe der deutschen Justiz. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass insoweit kein wirksamer Rechtsschutz gegeben ist.

**6.**

**6.1** Der Beschwerdeführer bringt im Eventualstandpunkt vor, im schweizerischen Strafverfahren seien die Voraussetzungen für den Wangenschleimhautabstrich nicht gegeben gewesen. Die damalige Abnahme im Strafverfahren wegen Betrugs etc. verletze in mehrfacher Hinsicht Bundesrecht. Ein rechtswidrig erlangter Beweis sei per se zu vernichten und könne folglich auch nicht Gegenstand eines Rechtshilfverfahrens sein. Hinzu komme, dass der unzulässigerweise abgenommene Wangenschleimhautabstrich schon längstens hätte vernichtet werden müssen (act. 1 S. 11).

**6.2** Der im Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis gestellte Antrag auf Vernichtung des Wangenschleimhautabstrichs wurde nach dessen Beizug für das Rechtshilfverfahren gestellt (s. supra lit. H). Vor Einleitung des Rechtshilfverfahrens hat der Beschwerdeführer im Strafverfahren

der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis im Zusammenhang mit dem ihm abgenommenen Wangenschleimhautabstrich keine Rechtsmittel (so die strafrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; für die kantonalzürcherische Praxis betreffend erkennungsdienstliche Erfassung und Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs mit Erstellen eines DNA-Profiles s. an Stelle vieler Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich UH210270 vom 29. Dezember 2021) erhoben und es liegen diesbezüglich auch keine Entscheide vor. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände sind nicht vom Rechtshilfegericht zu entscheiden. Vielmehr sind sie gegebenenfalls im deutschen Strafverfahren vorzubringen. Die Rüge zielt nach dem Gesagten ins Leere.

7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.
  
8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4<sup>bis</sup> lit. a und Abs. 5 VwVG sowie Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR). Unter allen relevanten Umständen ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 7. November 2023

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- Rechtsanwältin Meret Lotter
- Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).